Preußische Gesetzsammlung

Nr. 18.

(Nr. 11206.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderung und Ergänzung des Regulativs über den Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer. Vom 28. Mai 1912.

Auf den im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer erstatteten Bericht des Staatsministeriums vom 25. Mai 1912 und auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, (Gesetzsamml. S. 278) will Ich hierdurch genehmigen, daß das durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1873 genehmigte Regulativ über den Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer in den §§ 7, 24, 28 und 35 wie folgt abgeändert und ergänzt werde:

§ 7 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. wenn Rechnungen gemäß § 11 des Oberrechnungskammergesetzes von der Prüfung durch die Oberrechnungskammer ausgeschlossen und zur Prüfung unter Bestimmung der Art der Ausführung sowie zur Erteilung der Entlastung den Verwaltungsbehörden überlassen werden sollen;

Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden Nr. 5 und 6.

§ 24 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. die Superrevision und Zeichnung aller von den Departementsräten der Abteilung an sie gelangenden Revisionsprotokolle, Verhandlungen, Dechargen, Verfügungen, namentlich auch über die Art der Ausführung der Rechnungsprüfung (§ 28 Abs. 1 des Regulativs), Korrespondenzsachen und sonstigen Angaben im Konzept und in der Reinschrift, soweit die Vollziehung der letzteren nicht dem Präsidenten zusteht.

§ 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zu den Obliegenheiten der Departementsräte gehört insbesondere die Bestimmung über die Art der Ausführung der Rechnungsprüfung — beispielsweise über die Abstandnahme von der materiellen Vorprüfung bei der Abnahme und von der Verfolgung geringfügiger Beträge, über die Vornahme von Stichprüfungen und den Verzicht auf Vorlage von Belegen —, die Prüfung und Vollziehung der Konzepte aller in den

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juni 1912.

ihnen zugeteilten Revisionsbureaus aufgestellten Revisionsprotokolle, Verhandlungen, Dechargen, Berichtigungserklärungen und sonstigen Expeditionen oder Verfügungen.

§ 35 erhält folgenden Zusatz als Abs. 3:

Das gleiche gilt bei der gemäß §§ 28 und 24 des Geschäftsregulativs angeordneten Vornahme von Stichprüfungen, sofern sich aus dem Auftrage nicht ein anderes ergibt.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen und dem Landtage der Monarchie zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Neues Palais, den 28. Mai 1912.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze.

An das Staatsministerium.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.